



Positionspapier

Wolf

Stand 21. Februar 2014

Zusammenfassung

Die Debatte um den Wolf wird in der Schweiz wie in anderen Ländern sehr emotional geführt. Davon betroffen sind in erster Linie die Berggebiete. Die Meinungen sind sehr rasch gemacht, man ist entweder für oder gegen den Wolf. Dabei verhält es sich wie in den Märchengeschichten: hinter einer Geschichte verbirgt sich ein viel grösserer Zusammenhang. Beim Wolf geht es letztlich um den Stellenwert und die Funktion der Berggebiete. Wer den Wolf befürwortet verbindet damit in der Regel die Sehnsucht nach unberührter Wildnis. Die Bergbevölkerung hingegen sieht die Berggebiete als Lebens- und Wirtschaftsraum und will kein Naturreservat sein.

Der Wolf ist mit den heutigen Bewirtschaftungsformen der Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft nicht kompatibel. Flächendeckende Schutzmassnahmen sind insbesondere in der Alpwirtschaft unter den schwierigen topographischen Verhältnissen im Gebirge nicht realistisch. Unter Wolfsrisiken leidet die Landwirtschaft. Das führt im Extremfall dazu, dass Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Damit wird auch dem Tourismus seine wichtigste Ressource, die gepflegte Kulturlandschaft entzogen. Für den Tourismus nachteilig ist aber auch der Einsatz von Herdenschutzhunden, welcher oft zu Konflikten mit Wanderern führt. Zudem sind die teils sehr polemisch geführten Diskussionen um Risse von Nutztieren und Wolfsabschüsse nachteilig für das Image der betroffenen Kantone.

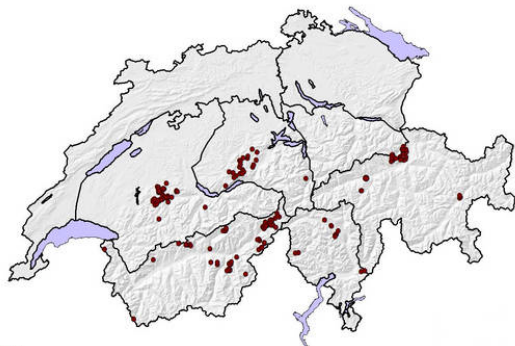
Die SAB vertritt mit Nachdruck die Position, dass die Berggebiete in erster Linie der Lebens- und Arbeitsraum für die hier ansässige Bevölkerung sind. Der Wolf führt dabei nur zu Problemen. Der vom eidgenössischen Parlament gefällte Beschluss mit der Motion Fournier ist deshalb konsequent weiter zu verfolgen. Die Schweiz muss aus der Berner Konvention austreten und bei einem späteren Wiederbeitritt einen Vorbehalt bezüglich Wolf anbringen. Die schweizerische Gesetzgebung muss so angepasst werden, dass der Wolf bejagbar wird und die Kantone selber entscheiden können, wie sie den Wolfsbestand regulieren wollen.

1. Grundlagen

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention).
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2014).
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. Januar 2014).
- Konzept Wolf, Stand vom 1. Mai 2010.
- Motion 10.3264 von Jean-René Fournier: Revision von Art. 22 der Berner Konvention.
- Bericht des Bundesrates vom 6. November 2013 zur Umsetzung der Motion Hassler (Herdenschutz).
- Diverse weitere Unterlagen.

2. Ausgangslage

Der erste Wolf tauchte in der Schweiz im Jahr 1995 wieder auf. Es folgten weitere Einzeltiere bis im Jahr 2012 in Graubünden zum ersten Mal ein Wolfsrudel gesichtet wurde. Der aktuelle Bestand an Wölfen wird auf ca. 20 Tiere geschätzt. Betroffen von der Wolfsproblematik sind der gesamte Alpenbogen sowie teilweise auch das Voralpengebiet (Sichtung des Wolfes beispielsweise im Waadtland) und der Jurabogen.



KORA
GIS

Wolfsnachweise 2010 – 12 (Quelle: KORA)

Auf europäischer Ebene ist der Wolf keinesfalls als akut gefährdet einzustufen. In Osteuropa leben gemäss Zahlen des WWF über 13'000 Wölfe.



© message WWF 2012

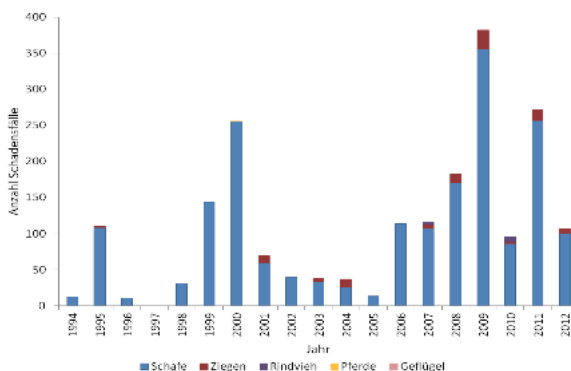
In allen Ländern verursacht der Wolf Probleme mit wirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere der Landwirtschaft.

Die Diskussionen um den Wolf werden in der Schweiz wie auch in anderen Ländern sehr emotional geführt. Die Fronten sind verhärtet, sachliche Diskussionen sind kaum mehr möglich. Dass beim Abschuss eines Wolfes Morddrohungen ausgesprochen und von Privaten sogar ein Kopfgeld ausgesetzt wird, ist dabei eines demokratischen Rechtsstaates nicht würdig. Der Umgang mit dem Wolf ist auf internationaler Ebene im Rahmen der Berner Konvention und auf nationaler Ebene im Jagdschutzgesetz und Jagdschutzverordnung sowie im Wolfskonzept geregelt.

Gemäss der von der Schweiz ratifizierten Berner Konvention gilt der Wolf als streng geschütztes Tier. Die Schweiz ist der Berner Konvention zu einem Zeitpunkt beigetreten (1979), als es in der Schweiz noch keine Wölfe gab. Andere Staaten, welche zum Zeitpunkt des Beitritts bereits mit der Problematik konfrontiert waren, haben bei der Ratifikation der Konvention entsprechende Vorbehalte angebracht und den Schutzstatus herabgesetzt.

Das eidgenössische Jagdgesetz (JSG) bezeichnet in Artikel 5 die jagdbaren Arten. Tiere, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, gelten als geschützt (Art. 7 JSG), dazu gehört auch der Wolf. Art. 7, Abs. 2 räumt den Kantonen nach vorgängiger Zustimmung des BAFU die Kompetenz ein, geschützte Tiere abzuschliessen, sofern dies dem Schutz der Lebensräume oder der Erhaltung der Artenvielfalt dient. Art. 4 der Jagdverordnung (JSV)

führt diese Abschlusskriterien weiter aus. Art. 10 der JSV gibt dem BAFU den Auftrag, Konzepte für den Umgang mit Grossraubtieren zu erstellen. Diese Konzepte haben den Stellenwert einer Vollzugshilfe, welche sich primär an die Vollzugsbehörden richten. Das Wolfskonzept sieht vor, dass ein Wolf abgeschossen werden kann, wenn er innert eines Monats 25 oder innert vier Monaten 35 Nutztiere reisst. Zur Verhütung von Schäden fördert das BAFU den Einsatz von Herdenschutzhunden (Art. 10^{ter} und 10^{quater} JSV). Verbleibende Schäden müssen zu 80% durch den Bund abgegolten werden (Art. 10 JSV). Die Kosten des BAFU für den Herdenschutz belaufen sich aktuell auf 1,5 Mio. Fr. und werden auf 3 Mio. Fr. im Jahr 2015 ansteigen (Bericht zur Umsetzung der Motion Hassler). Die Entschädigungen für Risse an Nutztieren bewegen sich in der Grössenordnung von ca. 100'000 Fr. pro Jahr. Zudem entstehen beim Bundesamt für Landwirtschaft geschätzte 2. Mio. Fr. an Aufwendungen für den Herdenschutz.



Entwicklung der durch den Wolf verursachten Schäden nach Nutztierart in der Schweiz zwischen 1994 und 2012. Quelle: KORA.

Die Wolfsproblematik hat auch im eidgenössischen Parlament immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Aus den Debatten kommt klar zum Ausdruck, dass die derzeitige Regelung nicht befriedigt. Mit der Überweisung der Motion Fournier im Jahr 2010 hat das eidgenössische Parlament einen klaren Weg vorgezeichnet. Die Motion sieht ein zweistufiges Vorgehen vor: in einem ersten Schritt ist die Berner Konvention nachzuverhandeln mit dem Ziel, dass in der Schweiz der Schutzstatus des Wolfes herabgesetzt wird. Kann dies nicht erreicht werden, so ist in einem zweiten Schritt die Berner Konvention zu kündigen. Der Bundesrat hat mit dieser

vom Parlament überwiesenen Motion einen klaren, demokratisch legitimierten Auftrag.

Die Gespräche mit der Berner Konvention haben im Jahr 2012 stattgefunden. Der ständige Ausschuss der Berner Konvention geht davon aus, dass die Wolfsproblematik in der Schweiz vor allem die Berggebiete betreffe. Er stellt sich in seiner Beurteilung auf den Standpunkt, dass die Schweiz den Wolfsbestand autonom regulieren könne, so lange der Fortbestand der Wolfspopulationen gesichert ist. Mit dieser Beurteilung ist aber wie erwähnt explizit verbunden, dass immer noch ein Wolfsbestand vorhanden sein wird. Das BAFU sieht auf Grund dieser Rückmeldung keinen Bedarf, die Berner Konvention zu kündigen sondern strebt eine weitere Anpassung des Wolfskonzepts an. Der Auftrag des Parlaments (Motion Fournier) wird damit nicht umgesetzt.

3. Position der SAB

Bei der Debatte um den Wolf geht es letztlich um das Selbstverständnis und die Funktion der Berggebiete. Die Berggebiete sehen sich als der Lebens- und Wirtschaftsraum. Die Bergbevölkerung will hier leben und arbeiten können. Aus Leserbriefen, Verlautbarungen der Umweltschutzorganisationen usw. ist zu entnehmen, dass für diese Kreise der Wolf das Sinnbild der unberührten Natur ist. Daraus lässt sich ableiten, dass die Wiederansiedlung des Wolfes einem Bedürfnis dieser vor allem städtischen Kreise nach unberührter Natur entspricht. Dies als Gegenpol zum hektischen Leben im zersiedelten Mittelland. Die Berggebiete werden so auf eine Rolle als Naturreservat und Ausgleichsraum zu den Städten reduziert. Diese Haltung ist für die Berggebiete nicht akzeptabel. Sie verkennt, dass die Alpen schon lange kein unberührter Naturraum mehr sind. Die Landschaft im Alpenraum ist eine Kulturlandschaft. Ohne diese Kulturlandschaft könnte weder eine Landwirtschaft noch ein Tourismus stattfinden.

Die Landwirtschaft ist durch die Wolfsproblematik unmittelbar betroffen. Jeder Riss eines Nutztieres ist ein wirtschaftlicher Verlust, trifft die Tierhalter aber auch emotional schwer. Dies kann dazu führen, dass Betriebe aufgegeben und Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden. Die vom BAFU postuliert

ten Herdenschutzmassnahmen (Behirtung, Herdenschutzhunde, elektrische Zäune u.a.) sind unter den heutigen Rahmenbedingungen in der Schweiz flächendeckend nicht realistisch. Sie können nur punktuell eingesetzt werden.

Neben der Landwirtschaft ist vor allem auch der Tourismus von der Wolfsproblematik betroffen. Hauptproblem ist weniger der Wolf selber als vielmehr die Herdenschutzhunde. Diese zeigen sich gegenüber Wanderern, insbesondere wenn sie mit Hunden unterwegs sind, sehr aggressiv. Die Gebiete mit Herdenschutzhunden werden deshalb zum Teil von den Wanderern gemieden. Der Tourismus ist aber auch betroffen, wenn die Kulturlandschaft nicht mehr gepflegt wird. Bereits wurde die Bewirtschaftung einzelner Alpen aufgegeben, weil die Landwirte die Schäden durch den Wolf nicht mehr hinnehmen wollten und Schutzmassnahmen in den entsprechenden Gebieten kaum zu realisieren sind. Wird die Landschaft nicht mehr gepflegt, verliert der Tourismus seine wichtigste Ressource.

Abschüsse, auch wenn sie im Rahmen der Vorgaben des Wolfskonzeptes erfolgen, führen in der Öffentlichkeit zu heftigen, teils sehr polemisch geführten Diskussionen. Unter dieser Polemik leidet auch das Image der betroffenen Kantone. Die Kantonsbehörden aber auch jene Kreise, die sich um ein positives Image des jeweiligen Kantons bemühen (z.B. Landwirtschaft, Tourismus, Handelskammern usw.) haben deshalb ein Interesse an einer Lösung der Problematik. Wichtig ist dabei, dass sich diese Akteure gemeinsam absprechen.

Die SAB hatte bereits im Jahr 2001 mit einer Motion des damaligen Präsidenten und Ständerats Theo Maissen gefordert, dass die Berner Konvention zu künden und der Schutzgrad des Wolfes herabzusetzen sei. Die SAB steht weiterhin hinter dieser Haltung und damit auch hinter der Motion Fournier. Das Parlament hat mit der Überweisung der Motion einen klaren Weg vorgezeichnet, der umgesetzt werden muss. Die Antwort des ständigen Sekretariats der Berner Konvention löst das Problem nicht. Mit dieser Antwort und auch mit dem Wolfskonzept wird immer davon ausgegangen, dass eine lebensfähige Wolfspopulation in der Schweiz erhalten blei-

ben soll. Mit seiner Antwort ist das ständige Sekretariat der Berner Konvention auch nicht bereit, die Schweiz gleich zu behandeln wie jene elf anderen Signatarstaaten, welche zum Wolf einen Vorbehalt angebracht hatten.

Es wird damit auch in Zukunft zu Konflikten zwischen dem Wolf und den Nutzungsansprüchen kommen. Zur künftigen Vermeidung dieser Konflikte vertritt die SAB die Auffassung, dass der Schutzstatus des Wolfes herabgesetzt und der Wolf bejagdbar werden soll. Dementsprechend muss die Berner Konvention gekündigt und bei einem Wiedereintritt ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden. Das Jagdgesetz und die Jagdschutzverordnung müssen ebenfalls entsprechend angepasst werden. Die Aufrechterhaltung einer überlebensfähigen Wolfspopulation darf angesichts der hohen Wolfsbestände in Osteuropa kein Ziel einer autonomen schweizerischen Wolfsregulation sein. Die Kompetenz zur Festlegung von Kriterien für Abschüsse muss den einzelnen Kantonen übertragen werden. Von überkantonalen Koordinationsgremien ist Abstand zu nehmen. Mit der nötigen Überarbeitung des Wolfskonzeptes sind die Grundlagen zu schaffen für wolfsfreie Zonen. Diese werden von den Kantonen in Absprache mit den wichtigsten Anspruchsgruppen autonom festgelegt. Die Schweiz nimmt ferner in Zukunft Abstand von weiteren internationalen Verpflichtungen in Sachen Schutz von Grossraubtieren (beispielsweise im Rahmen der Alpenkonvention).